

GROSSER RAT

VORSTOSS

Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Silvan Hilfiker, Jonen) vom 29. August 2023 betreffend Abbau von Bürokratie bei Stellvertretungen von Lehrpersonen

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen, damit Stellvertretungen von Lehrpersonen unbürokratisch und ohne neue Arbeitsverträge möglich werden.

Begründung:

§32, Absatz 2 des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (LDLP, SAR 411.210) regelt die Einsetzung von bezahlten Stellvertretungen bei planbaren und nicht planbaren Absenzen. In der Praxis führen Stellvertretungen dazu, dass für minimale Pensen neue Arbeitsverträge ausgefertigt werden. Dies führt zu einem unnötigen bürokratischen Aufwand, der ersatzlos gestrichen werden kann, wie folgendes Beispiel zeigt: Eine Lehrperson unterrichtet an einer Schule. Nun wird eine Kollegin krank und die Lehrperson kann aufgrund ihres Stundenplans drei Lektionen zusätzlich unterrichten. Dafür braucht es nun eine Anstellungsverfügung sowie einen Anstellungsvertrag in zweifacher Ausführung und von Hand unterschrieben. Dieser Vertrag muss im System eingetragen werden. Zum Abschluss braucht es noch ein Austrittsformular. Im Einzelfall mag das noch gehen, aber in der Summe generiert dieses Verfahren einen grossen bürokratischen Aufwand und bindet Ressourcen, die an einem anderen Ort besser eingesetzt wären.

Das Gesetz über die Anstellung der Lehrpersonen (GAL, SAR 411.200) regelt in Bezug auf das Personalrecht die Grundzüge der Rechtsverhältnisse zwischen dem Kanton, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den Lehrpersonen an Volksschulen und kantonalen Schulen. Gemäss §3 GAL wird das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Lehrperson und dem Kanton oder der Gemeinde beziehungsweise dem Gemeindeverband als Arbeitgeberin beziehungsweise Arbeitgeber begründet. Mit der Unterzeichnung des Anstellungsvertrags verpflichten sich die Lehrpersonen auf Verfassung und Gesetz (§9 GAL).

Gemäss Schweizer Obligationenrecht (OR), Artikel 320, Absatz 1, bedarf der Einzelarbeitsvertrag zu seiner Gültigkeit keiner besonderen Form. Im §9 GAL ist geregelt, dass soweit das GAL nichts anderes bestimmt, für den Abschluss eines Anstellungsverhältnisses die Vorschriften des Schweizer Obligationenrechts gelten.

Der Regierungsrat soll zur Vereinfachung der Anstellung von Stellvertretungen diesen rechtlichen Spielraum ausnutzen und die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen. Beispielsweise kann eine Anpassung des Pensums aufgrund einer Stellvertretung per E-Mail bestätigt und im entsprechenden Lohnsystem erfasst werden.

Durch den Abbau dieser administrativen Hürde können die Schulleitungen und Schulverwaltungen entlastet werden. Schulleitung und Lehrpersonen sollen mehr Zeit und Energie in den Unterricht und

die pädagogische Arbeit investieren als in unnötige Bürokratie. Der Abbau von Bürokratie führt zu einer höheren Motivation der Lehrpersonen, einer besseren Qualität des Unterrichts und letztlich zu besseren Bildungserfolgen.